

[19.05.23]



0

# Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

## Urteil

4 A 4221/21

In der Verwaltungsrechtssache

~~Herrn [Name]~~  
~~geb. [Geburtsdatum]~~  
~~geb. [Geburtsdatum]~~  
Staatsangehörigkeit: somalisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Ralf Albrecht,  
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück - [Name] 17 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [Name] - 273 -

– Beklagte –

wegen Asylrechts (Somalia)

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 3. April 2023 durch die Richterin [Name] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom

28.05.2021 verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Somalia vorliegt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Vollstreckungsschuldnerseite darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweilige Vollstreckungsgläubigerseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages leistet.

## **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der 1982 geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am ■■■■■ 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 30.10.2017 einen Asylantrag stellte.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 13.11.2017 gab der Kläger an, er habe bis zu seiner Ausreise im Jahr 2014 ■■■■■ (Somalia) gelebt. Seine Eltern seien beide verstorben. Seine Ehefrau und seine zwei Kinder lebten wie auch seine beiden Schwestern weiterhin in Somalia. Er habe das Land aufgrund der Al-Shabaab verlassen.

Mit Bescheid vom 28.05.2021 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), Asylanerkennung (Nr. 2) und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen (Nr. 4), und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Somalia auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete das Bundesamt gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, eine flüchtlingsrelevante Verfolgungshandlung sei nicht vorgetragen. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes seien nicht gegeben. Der Kläger habe seine begründete Furcht vor einem ernsthaften Schaden nicht glaubhaft gemacht. Überdies liege kein Abschiebungsverbot vor.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 18.06.2021 Klage erhoben. Zur Begründung führt er ergänzend aus, er habe keine Verwandten mehr in Somalia. Seine Familie lebe nunmehr in Mombasa (Kenia).

Der Kläger hat die Klage insoweit zurückgenommen, als sie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes sowie auf Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG gerichtet gewesen ist.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.05.2021 zu verpflichten festzustellen, dass für ihn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des AufenthG in Bezug auf Somalia vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich im Wesentlichen auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs (BA001) Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

### **Entscheidungsgründe**

Soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Hinsichtlich des noch zur Entscheidung gestellten verbleibenden Streitgegenstandes ergeht die Entscheidung aufgrund des Beschlusses vom 22.07.2021 durch die Berichtserstatterin als Einzelrichterin, § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG). Das Gericht ist dabei nicht gehindert, aufgrund der mündlichen Verhandlung über die Klage zu entscheiden, obwohl kein Vertreter der Beklagten erschienen ist, denn das Gericht hat die Beteiligten mit der Ladung darauf hingewiesen, dass auch in ihrer Abwesenheit mündlich verhandelt und entschieden werden kann, § 102 Abs. 2 VwGO.

Gegen die Ablehnung des Antrages auf Asylzuerkennung gem. Art. 16 a des Grundgesetzes (GG) in Ziffer 2 des Bescheides hat sich der Kläger nicht gewendet. Der Bescheid ist insoweit in Bestandskraft erwachsen.

Im Übrigen ist die Klage zum verbleibenden Streitgegenstand zulässig und begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG, wonach ein Ausländer nicht abgeschoben werden darf, soweit sich aus der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Dabei kommt insbesondere eine Verletzung des Art. 3 EMRK in Betracht. Das Abschiebungsverbot setzt voraus, dass es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene durch die Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Zielstaat der Abschiebung einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, Rn. 36, juris). Für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, die nicht in die unmittelbare Verantwortung des Abschiebungszielstaates fallen und die dem abschiebenden Staat nach Art. 3 EMRK eine Abschiebung des Ausländers verbieten, ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (VGH Mannheim, Urt. v. 24.01.2018 – A 11 S 1265/17 –, Rn 171 ff., 173, juris, zu Afghanistan/Kabul unter Hinweis auf BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, aaO, Rn 14 f. und EGMR, Urt. v. 28.06.2011 - 8319/07 - und - 11449/07 – [Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich], NVwZ 2012, 681, Rn 265 ff., 301 ff.). Dieser Ankunfts- bzw. Endort der Abschiebung ist hier Mogadischu, Somalia, da eine Überstellung nur über den internationalen Flughafen in Mogadischu durchgeführt werden kann (so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 05.12.2017 – 4 LB 50/16 –, Rn. 57, juris; Österreichisches Bundesasylamt, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Somalia, 25.4.2016, S. 97; Auswärtiges Amt, Lagebericht Januar 2019, S. 22). Die abschiebungsrelevante Lage in Somalia stellt sich nach den zutreffenden Ausführungen des hiesigen Verwaltungsgerichts (Urt. v. 14.02.2022 – 4 A 1129/19), denen sich die Einzelrichterin anschließt, wie folgt dar:

„Somalia ist spätestens seit Beginn des Bürgerkriegs 1991 ohne flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die Autorität der Zentralregierung wird vom nach Unabhängigkeit strebenden „Somaliland“ im Nordwesten sowie von der die Regierung aktiv bekämpfenden, radikal-islamistischen Al-Shabaab-Miliz in Frage gestellt. Das Land zerfällt faktisch in drei Teile, nämlich in das südliche und mittlere Somalia, die Unabhängigkeit beanspruchende „Republik Somaliland“ im Nordwesten und die autonome Region Puntland im Nordosten. In Puntland gibt es eine vergleichsweise stabile Regierung; die Region ist von gewaltsamen Auseinandersetzungen deutlich weniger betroffen als Süd-/Zentralsomalia. In „Somaliland“ wurde im somaliaweiten Vergleich das bislang größte Maß an Sicherheit, Stabilität und Entwicklung erreicht. In Süd- bzw. Zentralsomalia mit der Hauptstadt Mogadischu kämpfen die somalischen Sicherheitskräfte mit Unterstützung der Militärmission der Afrikanischen Union AMISOM gegen die Al-Shabaab-Miliz. Die Gebiete befinden sich teilweise unter der Kontrolle der Regierung, teilweise unter der Kontrolle der Al-Shabaab-Miliz oder anderer Milizen. Die meisten größeren Städte sind schon seit längerer Zeit in der Hand der

Regierung, in den ländlichen Gebieten herrscht oft noch die Al-Shabaab. In den „befreiten“ Gebieten finden keine direkten kämpferischen Auseinandersetzungen mehr statt. Die Al-Shabaab verübt jedoch immer wieder Sprengstoffattentate auf bestimmte Objekte und Personen, bei denen auch Unbeteiligte verletzt oder getötet werden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia, Stand: Januar 2018, S. 4 f.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (BFA), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Somalia vom 12. Januar 2018, S. 12 ff., 17 ff.; Amnesty International, Unsustainable returns of refugees to Somalia, 2017, S. 9 ff.). Zudem kontrolliert Al Shabaab weiterhin wichtige Versorgungsrouten und hält gegen Städte unter Kontrolle von AMISOM und Regierungskräften Blockaden aufrecht. Durch Guerilla-Aktivitäten isoliert Al Shabaab mehrere Städte, die teils als Inseln im Gebiet der Gruppe aufscheinen. AMISOM muss an vielen Einsatzorten von UNSOS (United Nations Support Office in Somalia) aus der Luft versorgt werden, da die Überlandrouten nicht ausreichend abgesichert sind. Auch Regierungstruppen und Clanmilizen geraten regelmäßig aneinander (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Somalia vom 12.01. 2018, S. 18 f.).

Der langjährige Bürgerkrieg sowie häufige Dürre- und Flutkatastrophen führen dazu, dass weiterhin ein erheblicher Teil der Bevölkerung unter chronischem Mangel an ausreichender Versorgung mit Lebensmitteln, Trinkwasser und medizinischer Versorgung leidet. Hilfsaktionen der internationalen Staatengemeinschaft und durch Hilfsorganisationen werden durch die allgemeinen Verhältnisse im Land behindert und sind in den von der Al-Shabaab-Miliz kontrollierten Gebieten unmöglich. In durch AMISOM und die somalische Regierung eroberten Städten hat sich die Versorgungssituation nicht wesentlich verbessert, weil die Al-Shabaab-Miliz Versorgungsrouten bedroht oder sogar kontrolliert. Über die Hälfte der Bevölkerung – 6,7 Millionen Menschen – leiden unter Ernährungsunsicherheit (<http://www.fao.org/emergencies/countries/detail/en/c/151690/>, abgerufen am 24.06.2020).

Die 2017 ausgebrochene Hungersnot konnte zwar durch humanitäre Hilfen im Umfang von etwa einer Milliarde US-Dollar abgewendet werden, die Ernährungssituation bleibt in weiten Teilen des Landes, gerade in den urbanen Gebieten von Mogadischu, Kismayo und Baidoa, die bereits zahlreiche intern vertriebene Personen aufnehmen mussten, prekär (Norwegian Refugee Council (NRC), Internal Displacement Monitoring Centre; Global Report on Internal Displacement, Mai 2017, S. 65). Für Mogadischu gehen die Vereinten Nationen

von einer akuten Unterernährung von derzeit 10-15% der Bevölkerung aus, die sich vorwiegend aus vulnerablen Personen ohne soziales Netz und familiäre Bindung, zusammensetzt und insbesondere die aus ihrer Heimatregion vertriebenen Menschen umfasst, die in informellen Lagern leben müssen (United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (UNOCHA), London Conference, High-Level Event for the Humanitarian Situation in Somalia, 06.03.2018, S. 3, 4). Der fehlende Zugang zu sauberem Trinkwasser verschlimmert die völlig mangelhafte Gesundheitssituation der Bevölkerung weiter und führt zu einer Ausbreitung von Cholera und Durchfallerkrankungen und zieht zahlreiche Todesfälle nach sich (UN Security Council, Report of the Secretary General on Somalia, September 2017). Besonders von diesen Umständen bedroht sind die nach Somalia zurückkehrenden Geflüchteten, deren Situation sich von derer intern Vertriebener nicht unterscheidet (Amnesty International, Not Time to go Home: Unsustainable Returns of Refugees to Somalia, Dezember 2017, S. 12ff).

Nach den Rekordregenfällen im März und Mai 2018, der darauffolgenden Flut und anschließenden Dürreperiode drohte die Ernährungssituation sich erneut zu verschlechtern. Etwa 800.000 Menschen in Süd- und Mittelsomalia waren von den Ernteaussfällen und Fluten betroffen, über 230.000 mussten ihr Zuhause verlassen, viele davon in Richtung der urbanen Zentren des Landes, so dass die Anzahl der dauerhaft intern vertriebenen Menschen inzwischen bei 2,1 Millionen liegt, von denen sich bereits letztes 2018 etwa 900.000 in Süd- und Mittelsomalia befanden (NRC, a.a.O., S. 64, UNOCHA, Humanitarian Bulletin Somalia, Mai-Juni 2018, S. 1, 2, Amnesty International, a.a.O., S. 12).

Seit Oktober 2019 ist Somalia auch weiterhin von der schwersten Heuschreckenplage der vergangenen Jahrzehnte betroffen (FAO UN, Desert Locust Bulletin, General Situation during January 2020, 03.02.2020, S.1ff). Die Ernährungsorganisation der Vereinten Nationen rechnet damit, dass die Heuschreckenplage nicht schadlos eingedämmt werden wird und sich im Laufe des Jahres 2020 die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln weiter verschlechtern wird (FAO UN, Desert Locust Bulletin, General Situation during October 2020, Forecast until mid-December 2020 sowie March 2020, Forecast May 2020, S. 4).

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie ab Dezember 2019 auf die humanitäre Lage in Somalia sind in Ermangelung einer ausreichenden Datengrundlage

nicht abschätzbar. Die Testrate in Somalia ist nicht bekannt, kann aber aufgrund der wirtschaftlichen Situation und medizinischen Versorgung des Landes als äußerst niedrig bis nicht vorhanden eingeschätzt werden. Die nicht erfasste Anzahl der Infektionen ist derzeit nicht abzuschätzen. Unter Berücksichtigung der ohnehin prekären Lebensbedingungen verarmter Bevölkerungsschichten, beengter Wohnverhältnisse in den Armenvierteln der Städte, fehlendem Zugang zu sauberem Wasser, schlechter medizinischer Versorgung und einer hohen Anzahl von durch Erkrankungen wie HIV, Cholera oder Malaria geschwächter Menschen ist ein negativ verlaufendes Infektionsgeschehen in Somalia derzeit erwartbar (AP News: In Somalia, coronavirus goes from fairy tale to nightmare, 29.03.2020, aufgerufen am 11.11.2020 unter <https://apnews.com/b23baf8f62dfda03b6ef73777175e8d9>). Im gesamten Land gibt es kaum adäquat geschultes medizinisches Personal, wenige Beatmungsgeräte und allenfalls zwei Intensivstationen. Desinfektionsmittel oder Schutzmasken sind in der Regel für die Bevölkerung nicht verfügbar (Corona-Pandemie: Interview mit Ärztin der SOS-Kinderdörfer in Somalia, <https://www.sos-kinderdoerfer.de/informieren/aktuelles/sos-geschichten/corona-somalia-interview-aerztin>, abgerufen am 11.11.2020). Die Folgen der Pandemie beeinträchtigen zudem die Bekämpfung der mit der Heuschreckenplage einhergehenden humanitären Notlage („Somalia: Heuschreckenplage und Corona verschärfen Ernährungssituation“, <https://www.drk.de/hilfe-weltweit/wo-wir-helfen/afrika/somalia/heuschreckenplage/>, abgerufen am 11.11.2020).

Auch im Jahre 2021 bildete Somalia infolge dieser Entwicklungen – wie bereits seit über 20 Jahren - das Schlusslicht im Welthungerindex und ist das einzige Land, dessen Hungerschweregrad als gravierend eingestuft wird (WHI: Welthungerindex 2021, Oktober 2021, S. 12, 13, 46). Aktuelle Schätzungen zufolge leiden infolge des dritten Dürrejahres in Folge 1,4 Millionen Kinder in Somalia unter akuter Unterernährung. Die anhaltende Dürre und hohe Anzahl an Binnenvertriebenen insbesondere in Mogadischu und anderen Großstädten führt inzwischen auch zu einer Wasserknappheit, die einen Anstieg der Wasserpreise seit November 2021 um bis zu 72% (UNICEF: Verheerende Trockenheit in Somalia, <https://www.unicef.ch/de/ueber-unicef/aktuell/news/2022-02-15/verheerende-trockenheit-somalia-14-millionen-kinder-sind-akut>; Save the Children: Somalia: Schlimmste Dürre seit einem Jahrzehnt – Millionen Menschen hungern, [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/sci\\_somalia\\_drought\\_assessment\\_report\\_-\\_31jan2022.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/sci_somalia_drought_assessment_report_-_31jan2022.pdf), beide abgerufen am 24.02.2022).

Eine staatliche Sozialfürsorge existiert in Somalia nicht. Die einzige soziale Absicherung ist - wenn überhaupt - die Familie und der Clan (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia, 07.03.2018; British Home Office: Country Information and Guidance, Somalia: Security and humanitarian situation in south and central Somalia, Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 7. Mai 2015 zu Somalia). Für Rückkehrer fehlt es im Falle einer Notlage weitgehend an funktionierenden staatlichen Stellen, die Hilfe leisten könnten. Der UNHCR geht davon aus, dass es in Mogadischu sehr schwer ist, ohne ein entsprechendes Unterstützungsnetzwerk zu überleben. Wenn der eigene Clan oder die Kernfamilie im Wohnbezirk nicht etabliert sind, werden sich Neuankömmlinge in einer dramatischen Situation wiederfinden. Für den Lebenserhalt im wirtschaftlichen Sinne braucht es in erster Linie die Kernfamilie. Selbst der größere Familienkreis wird den Lebenserhalt nur kurzfristig garantieren. Wenn eine Person nicht aus Mogadischu stammt, wird sie im Falle einer Rückkehr darauf angewiesen sein, sich in einer der unter der kritischen humanitären Lage leidenden informellen Siedlung für intern vertriebene Personen niederzulassen, denn staatliche Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrerinnen und Rückkehrer existieren nicht (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 19; Amnesty International, a.a.O., S. 16); Relief Web Report vom 19. April 2017 "Somalia: Time Running Out to Avoid Mass Starvation"; FAZ, 11. März 2017: "20 Millionen Menschen droht laut UN der Hungertod"; Guardian, 11. März 2017: "World faces worst humanitarian crisis since 1945, says UN official"; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 20. Juni 2017 – 14a K 7056/16.A –, Rn. 103, juris).

Die Lage für (Binnen-)Vertriebene stellt sich als besonders prekär dar. Sie sind andauernden schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt, ihre besondere Schutzlosigkeit und Hilfsbedürftigkeit werden von allerlei nichtstaatlichen, aber auch staatlichen Stellen ausgenutzt und missbraucht. Schläge, Vergewaltigungen, Abzweigung von Nahrungsmittelhilfen, Bewegungseinschränkungen und Diskriminierung aufgrund von Clan- Zugehörigkeiten sind an der Tagesordnung. Rechtswidrige Zwangsräumungen, die Binnenvertriebene und die arme Stadtbevölkerung betrafen, sind nach wie vor ein großes Problem, insbesondere in Mogadischu, wo allein seit November 2016 mehr als 60.000 Menschen betroffen waren. Die Mehrheit der Vertriebenen zog in der Folge in entlegene und unsichere Außenbezirke von Mogadischu, wo es lediglich eine rudimentäre bzw. gar keine soziale Grundversorgung gibt und sie unter äußerst

schlechten Bedingungen leben (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia, Stand Januar 2019, S. 19f; Amnesty International, Unsustainable returns of refugees to Somalia, 2017, S. 12). Rund 14% der Einwohner leiden an akuter Mangelernährung, mit einem höheren Anteil in Regionen mit einem hohen Anteil an Rückkehrern und Binnenvertriebenen: Nur 3% der Rückkehrer gaben bei Studien an, nicht in eine Situation geraten zu sein, in der sie ihre Nahrungsmittelaufnahme haben reduzieren müssen (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Somalia: Mogadischu: Sozio-ökonomische Lage, Stand 31.01.2020, S. 3).

Die Lage in Mogadischu stellt das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht wie folgt dar:

*„Mogadischu wird im ostafrikanischen Raum - trotz aller Gefahren und Armutsrisiken - mittlerweile als „Boomtown“ angesehen (SpiegelOnline, Warlord City - The Business of Fear in Boomtown Mogadishu, 27.10.2017; The Guardian, Three tales of Mogadishu: violence, a booming economy ... an now famine, 15.5.2017). Der ökonomische Aufschwung und die Zunahme öffentlicher Verwaltung haben zu einer wachsenden Nachfrage nach gelernten und ungelernten Arbeitskräften geführt; insbesondere auf dem Bau und in der Gastronomie werden mittlerweile vermehrt Gastarbeiter aus Kenia und Bangladesch angeworben. Anders als in anderen Landesteilen Somalias besteht vermehrt Bedarf auch an ungelernten Tagelöhnern (Landinfo, Report Somalia: Relevant social and economic conditions upon return to Mogadishu, 1.4.2016, S. 12 f.). Für Mogadischu wird von einer im landesweiten Vergleich besonders niedrigen Jugendarbeitslosigkeit von 6 % ausgegangen; die Chancen für Auslandsrückkehrer auf dem Arbeitsmarkt werden - abhängig von weiteren Umständen - als relativ günstig eingeschätzt (Österreichisches Bundesasylamt, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Somalia, 25.4.2016, S. 88, 92 f.).*

*Allerdings stimmen die aktuellen Berichte darin überein, dass nach Mogadishu zurückkehrende Somalier über familiäre oder Clan-Verbindungen verfügen sollten, um im wirtschaftlichen Leben Fuß zu fassen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das Verwaltungsgericht Magdeburg v. 2.11.2015 zum Az. 5 A 288/14 MD); Landinfo, Report Somalia: Relevant social and economic conditions upon return to Mogadishu, 1.4.2016, S. 13 f.; Österreichisches Bundesasylamt, Länderinformationsblatt der*

*Staatendokumentation - Somalia, 25.4.2016, S. 87 ff.). Das vom Österreichischen Bundesasylamt herausgegebene Länderinformationsblatt über Somalia (a.a.O., zuletzt geändert am 27. Juni 2017) beschreibt die Situation unter Bezugnahme auf Entscheidungen des United Kingdom Upper Tribunal aus den Jahren 2014 und 2015 wie folgt (S. 93):*

(OVG Lüneburg, Urt. v. 05.12.2017 – 4 LB 50/16 –, Rn. 61ff., juris)

Diese Ausführungen legt der Einzelrichter der Entscheidung zugrunde. Familie und Clan bleiben der wichtigste Faktor, wenn es um Akzeptanz, Sicherheit und Grundbedürfnisse geht. Der UNHCR weist jedoch darauf hin, dass die Sozialstruktur nach 20 Jahren Krieg und Vertreibung dermaßen zerstört ist, dass die erweiterte Familie keinen Schutz mehr bieten kann. Die Unterstützungsnetze beschränken sich nur noch auf die Kernfamilie – wenn überhaupt. Deshalb sind Einzelpersonen bei der Überlebenssicherung auf die Hilfe der Kernfamilie angewiesen. Dies gilt insbesondere für Minderjährige und Jugendliche sowie für ältere Menschen und alleinstehende Frauen und Mütter, die Minderheitenc clans angehören (VG Karlsruhe, Urt. v. 25.02.2019 – A 14 K 102/18 –, Rn. 59, juris; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Somalia: Sicherheitssituation in Mogadischu, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 25.10.2013, Seite 4 f). Rückkehrer seien auf dem Arbeitsmarkt demgegenüber besonders benachteiligt, da die wenigen Arbeitsplätze bevorzugt an ortskundige und vernetzte Einheimische mit relevanten und besser vermarktbareren Fähigkeiten vergeben werden. Etwa die Hälfte der befragten Rückkehrer seien ohne Beschäftigung, in Mogadischu habe die Stichprobe einen Anteil von arbeitslosen Rückkehrern von bis zu 90% ergeben (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Somalia: Mogadischu: Sozio-ökonomische Lage, 31.01.2020, S. 11, 12).“

Die folgenden Gesichtspunkte sind bei der Bewertung, ob sich aus den ausgeführten humanitären Umständen im Einzelfall die Gefahr einer mit Art. 3 EMRK unvereinbaren Notlage ergibt, zu berücksichtigen: Die Lebensumstände der Person vor der Abreise, die Dauer der Abwesenheit, die rückgriffsfähigen Clan-Verbindungen, der Zugang zu finanziellen Ressourcen, die Möglichkeiten der Person, sich durch Arbeit oder Selbstständigkeit einen Lebensunterhalt zu finanzieren, die Verfügbarkeit von Remissen aus dem Ausland und die Lebensumstände der Person im Gastland (VG Berlin, Urt. v. 07.11.2018 – 28 K 141.17 A –, Rn. 34, juris). Der Prognose, welche Gefahren einem Ausländer bei der Rückkehr in den Herkunftsstaat drohen, ist eine - zwar notwendig hypothetische, aber doch - realitätsnahe Rückkehrsituation zugrunde zu legen.

Vorliegend ist nicht davon auszugehen, dass es dem Kläger unter der in Mogadischu gegebenen humanitären Lage gelingen wird, dergestalt seinen Lebensunterhalt zu erwirtschaften, dass er das Existenzminimum erreicht, unter welchem eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht mehr zu befürchten ist. Der Kläger hält sich seit mittlerweile neun Jahren außerhalb seines Herkunftslandes auf. Auf seine bloße Clanzugehörigkeit kann der Kläger nicht verwiesen werden. Wie oben dargestellt, bedarf es nach den aktuellen Erkenntnismitteln für den Lebenserhalt im wirtschaftlichen Sinne in erster Linie der Kernfamilie. Aus der Kernfamilie des Klägers lebt jedoch niemand mehr in Somalia. Ohne die dargestellten sozialen Bindungen ist es mittlerweile selbst für einen jungen gesunden Mann nicht gewährleistet, dass es ihm selbst bei größtmöglicher Anstrengung gelingen kann, sich zu integrieren und wirtschaftlich Fuß zu fassen, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wäre der Kläger vielmehr einem erheblichen Konkurrenzdruck durch andere Flüchtlinge und Rückkehrer ausgesetzt, was mit einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass der Kläger weder Unterkunft noch Arbeit finden würde.

Auf die übrigen Landesteile kann der Kläger mangels familiärer Bindungen nicht verwiesen werden.

Die Regelungen unter Ziffer 5 und 6 des angegriffenen Bescheides beruhen auf der Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote im Hinblick auf Somalia vorliegen und sind deshalb ebenfalls rechtswidrig und aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt, soweit die Klage zurückgenommen worden ist, aus § 155 Abs. 2 VwGO und im Übrigen aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 S.1 und 2 der Zivilprozessordnung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist das Urteil nicht anfechtbar (§ 92 Abs. 3 S. 2, § 158 Abs. 2 VwGO).

Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,  
Leonhardtstraße 15,  
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO - aktive Nutzungspflicht -). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

q.e.s.

